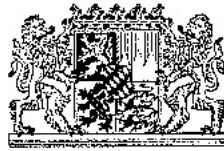


Landgericht Traunstein

Az.: 7 O 494/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.:

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-
den, Herrn Dr. Herbert Diess, Berliner-Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Traunstein - 7. Zivilkammer - durch [REDACTED]

[REDACTED] am 22.07.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
08.07.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.915,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.05.2022 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan Sport & Style 4Motion 2.0 TDI (Fahrzeugnummer: [REDACTED]) sowie weitere 1.295,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.05.2022 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs seit dem 30.05.2022 in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 32 Prozent und die Beklagte 68 Prozent zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.945,79 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Rückzahlungsansprüche aus einem Kaufvertrag über einen Diesel-Pkw geltend.

Die Klagepartei erwarb am 11.03.2014 bei der Fa. Horst Sauer GmbH, Priener Straße 47 - 49, 83233 Bernau, das streitgegenständliche Fahrzeug, einen VW Tiguan Sport und Style 4Motion, Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] (Anlage K 1b) zu einem Kaufpreis von 38.820,99 Euro (Anlage K 1a); es handelte sich um ein Neufahrzeug ohne gefahrene Kilometer. Im Fahrzeug verbaut ist ein Motor des Typs Ea189; Hersteller des Motors ist die Beklagtenpartei. Am 06.07.2022 betrug der Kilometerstand des Fahrzeugs 115.307 km.

Die Klagepartei trägt vor, dass das Fahrzeug vom sog. Dieseldiagnostikskandal betroffen sei. Im streitgegenständlichen Fahrzeug sei eine „Schummelsoftware“ - also eine Prüfstandserkennung - verbaut. Die Abschalteinrichtung führe dazu, dass das Fahrzeug auf dem Prüfstand wenig Stickoxide ausstoße; im realen Fahrbetrieb würden die Emissionsgrenzwerte jedoch nicht eingehalten. Daher bestünde nach Auffassung der Klägerseite ein Anspruch gegen die Beklagtenpartei aus § 826 BGB.

Die Klägerseite beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 38.820,99 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.05.2014 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges VW Tiguan Sport & Style 4Motion 2.0 TDI (Fahrgestellnummer:) nebst Fahrzeugschlüssel, abzüglich Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 0,110917 € pro gefahrenem Kilometer seit dem 20.05.2014 bis zum Zeitpunkt des Annahmeverzug, die sich nach folgender Formel berechnet: $(38.820,99 \text{ €} \times \text{gefahrte Kilometer}) : 350.000 \text{ km}$;

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.626,49 € freizustellen;

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet;

4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren Schäden, die aus dem Erwerb des in Ziffer 1. genannten Fahrzeuges resultieren, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Ansprüche der Klägerin seien jedenfalls verjährt. Auch bestehe kein Anspruch aus § 852 BGB, welcher im vorliegenden Fall bereits nicht anwendbar sei.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird zur Ergänzung des Tatbestandes zudem auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat am 08.07.2022 mündlich verhandelt; auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich im tenorierten Umfang als begründet.

1. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte aus §§ 826, 31 BGB zu.

Im Hinblick auf den streitgegenständlichen Motor liegt eine strategische Unternehmensentscheidung der Beklagten vor, durch Verwendung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung aus Gewinnstreben die Arglosigkeit ihrer Kunden systematisch und über Jahre auszunutzen. Ein solches Verhalten verstößt gegen die guten Sitten, wobei sich die Beklagte die Kenntnis ihres früheren Leiters der Entwicklungsabteilung und des verantwortlichen, vormaligen Vorstands im Hinblick auf die Verwendung der unzulässigen Abschalteneinrichtung gemäß § 31 BGB zurechnen lassen muss.

Der Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs fand vor dem 22.09.2015 statt. Die Höhe des Schadensersatzes, welcher Zug um Zug gegen Weggabe des Fahrzeugs zu zahlen ist, errechnet sich aus dem Kaufpreis abzüglich des Nutzungsersatzes. Mit dem Oberlandesgericht München geht das Gericht von einer Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 250.000 km aus. Der Kaufpreis ist zur Berechnung des Nutzungsersatzes mit dem letzten Kilometerstand zu multiplizieren und dann durch die zu erwartende Gesamtlauflistung zu teilen. Hier ergibt sich folglich ein Nutzungsersatz in Höhe von 17.905,33 €. Zieht man diesen Nutzungsersatz von dem Kaufpreis des Fahrzeugs ab, ergibt sich die zugesprochene Summe von 20.915,66 €.

2. Der Anspruch aus § 826 BGB ist jedoch gemäß § 214 BGB verjährt, sodass die Beklagte die Leistung verweigern kann. Mit der Klageerwidern wurde die Einrede der Verjährung erhoben. Die Verjährungsfrist ist mit Schluss des Jahres 2019 abgelaufen.

3. Der Klägerin steht allerdings der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB trotz Verjährung aufgrund der Regelung des § 852 BGB zu. Dieser nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München im Falle eines Neuwagenkaufs von einem Vertragshändler anwendbar. Vorliegend wurde der Neuwagen von einem Vertragshändler der Beklagten gekauft.

Der Klägerin steht gemäß §§ 826, 852, 812 BGB ein Anspruch auf Herausgabe des Kaufpreises abzüglich Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich aus den Ausführungen zu § 826 BGB. Eine konkrete Händlermarge wurde im vorliegenden Fall durch die Beklagte nicht geltend gemacht. Dass sie den Kaufpreis nicht in Gänze erhalten hätte, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

4. Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB. Die Klägerin legt nicht dar, den streitgegenständlichen Anspruch vorgerichtlich geltend gemacht zu haben. Verzug mit der Leistung trat daher erst mit der endgültigen Ablehnung des Anspruchs seitens der Beklagten in Form des Antrags auf Klageabweisung ein.
5. Wie von der Klägerin begehrt, war auch festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet. Da aber – wie erwähnt – keine vorgerichtliche Geltendmachung stattfand, trat der Annahmeverzug erst mit der endgültigen Verweigerung der Rücknahme des Fahrzeugs in Form des Antrags auf Klageabweisung ein; dieser Antrag erfolgte am 30.05.2022.
6. Hinsichtlich des Feststellungsantrags war die Klage abzuweisen, da die Klägerin kein ausreichendes Feststellungsinteresse darlegen konnte.
7. Ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht gemäß § 826 BGB in der zugesprochenen Höhe.
8. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.
9. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

gez.



Verkündet am 22.07.2022

